

stern des freien Geistes, in: Seuse-Studien, Gesammelte Beiträge zum 600. Todestag, hg. von P. E. Filthaut OP (Köln 1966) 9—32. H. G.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Weltliches Recht S. 319. 2. Kirchliches Recht S. 321. 3. Städteverfassung, Stadtrecht S. 321.

Giovanni T a b a c c o, I liberi del re nell'Italia carolingia e postcarolingia (Biblioteca degli „Studi medievali“ 2) Spoleto 1966, Centro italiano di studi sull'alto medioevo, XI u. 226 S. — Seit den Arbeiten Heinrich Dannenbauers sind die deutschen Verfassungshistoriker gewöhnt, im frühen MA. zwischen der Masse der Gemeinfreien und einer daraus hervorgehobenen Gruppe von Königsfreien zu unterscheiden. Im frühma. Italien sollen den fränkischen Königsfreien die Arimanni entsprochen haben. Der Vf. mustert kritisch die verschiedenen diesbezüglichen Theorien und kommt in überaus gründlicher Untersuchung, gestützt vor allem auf die Interpretation von Kapitularien der Könige Guido und Lambert von 891 bzw. 898 und einiger Urkunden Karls III. von 882, zu folgendem Ergebnis: Von einer besonderen Gruppe von Königsfreien kann in Italien keine Rede sein; die Arimanni stellen nichts anderes dar als — germanischer Tradition entsprechend — das gesamte freie Volk in Waffen, das die Herrscher vor den Übergriffen der Grafen und Bischöfe zu schützen versuchten. In der nachkarolingischen Zeit löste sich die „Klasse“ der Arimanni auf in eine Vielzahl von Gemeinschaften, die jedoch autonom und in steter Verbindung mit der Zentralgewalt und dem strategischen System des Königreiches blieben. In den beiden letzten Kapiteln behandelt der Vf. die Arimanni in den Gebieten von Mantua und Ferrara und erörtert die einschlägigen Zeugnisse für das Weiterleben dieser Bevölkerungsgruppe in der kommunalen Zeit. Das Buch, von dessen neun Kapiteln die ersten sechs bereits in den Studi medievali, serie terza 5 (1964) 1—65; 6 (1965) 1—70, erschienen waren, schließt mit einem Index der Eigennamen. H. M. S.

Ulrich Knolle, Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert (Diss. jur. Freiburg i. B., Dissertationsdruck, 1965) 167 S. — Gegenstand der Arbeit ist eine systematische, entwicklungsgeschichtliche Darstellung des Reichsfiskalats als Institution der Reichsgerichtsbarkeit. Vorbild für die europäischen Fiskalate und richtungsweisend für die Ausgestaltung des Reichsfiskalats war das sizilianische Fiskalat Friedrichs II. Große Ähnlichkeiten mit dem *advocatus*, *patronus fisci* der römischen Kaiserzeit weisen auf den römisch-rechtlichen Ursprung dieses Amtes hin. Der sizilianische Fiskal (*procurator curiae*, *fisci*) ist allgemeiner Prozeßvertreter des Staates. Mit Ausnahme der Strafrechtspflege oblag ihm die prozessuale Wahrung vermögenswerter Interessen der Krone im Verfahren zwischen Staat und Untertanen, ferner auch die gerichtliche Verteidigung der Rechtmäßigkeit hoheitlicher, königlicher Verwaltungsmaßnahmen, so z. B. der Steuererhebung. Das völlige Fehlen des Fiskalates im alten deutschen Recht beruht im wesentlichen auf der Eigentümlichkeit der Rechtsordnung, der eine echte prozessuale Stellvertretung noch unbekannt war. Das Rechtsinstitut des prozeßbetreibenden Fiskals als des gerichtlichen Vertreters des Herrschers konnte sich erst im 15. Jh. aus den Vorstufen der allgemeinen prozessualen Vertretung (der Vorsprecher-Anwalt noch als Erklärungsbote und später der Gewalthaber-Anwalt als echter Vertreter in der Sache der Parteien) herausbilden. Das ursprünglich ausschließlich dem Herrscher zustehende Recht zur gerichtlichen Wahrnehmung der Kronrechte